

## Gegeüberstellung Basis- und Firmen-Lastschrift

	Thema	Basis-Lastschrift	Firmen-Lastschrift
1	Mandat	Ein Basis-Lastschrift-Mandat ist erforderlich.	Ein Firmen-Lastschrift-Mandat ist erforderlich
2	Überleitungsregelung	Auf Basis der zum 9.7.2012 durchgeführten AGB-Änderung der Banken, können gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen in SEPA-Basis-Lastschrift-Mandate überführt werden.	Eine Überleitungsregelung wäre auch für die Firmen-Lastschrift aufgrund von §7 der EU-Verordnung möglich. Diese Möglichkeit wird aber von der DK nicht unterstützt.
3	Gültigkeit	Das Mandat ist gültig bis zur Kündigung durch den Debitoren (gegenüber seiner Bank oder dem Kreditoren). Es verliert seine Gültigkeit, wenn seit dem Fälligkeitstermin der letzten gültigen Lastschrift mehr als 36 Monate vergangen sind.	
4	Pre-Notification	Der Kreditoren muss eine Vorankündigung für jede Lastschrift unter Angabe <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Betrags</li> <li>- des Fälligkeitstermins</li> </ul> mindestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin versenden. Kürzere Fristen können bilateral vereinbart werden. Die Vorankündigung sollte auch die Kreditoren-ID (Gläubiger-ID) und die Mandats-ID enthalten.	
5	Lastschrift-Typ	Es wird unterschieden zwischen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstlastschrift</li> <li>- Einmallaschrift</li> <li>- Folgelastschrift</li> <li>- Letzte-Lastschrift</li> </ul>	
6	Vorlaufzeiten	Eine Erstlastschrift oder eine Einmal-Lastschrift muss mindestens fünf TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen. Alle anderen Lastschriften müssen mindestens zwei TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und dürfen nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen. Seit November 2012 ist optional eine Vorlaufzeit von einem Tag sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgelastschrift möglich. Diese Option wird COR1 genannt. Sie kann genutzt werden, wenn sowohl die Bank des Kreditors als auch die Bank des Debitors diese Option unterstützt. Am 4.11.2013 wurde die COR1-Option flächendeckend in Deutschland eingeführt.	Eine Firmen-Lastschrift muss mindestens einen TARGET2-Arbeitstag vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen.

	<b>Thema</b>	<b>Basis-Lastschrift</b>	<b>Firmen-Lastschrift</b>
7	Rückgabe einer Lastschrift durch die Bank des Debitors	Der späteste Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe durch die Bank des Debitors sind fünf TARGET2-Arbeitstage nach der Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift.	Der späteste Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe durch die Bank des Debitors sind zwei TARGET2-Arbeitstage nach der Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift.
8	Rückgabe einer autorisierten Lastschrift durch den Debitor	Der Debitor hat das Recht, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Belastung der Lastschrift, diese zurückzugeben.	Eine eingelöste Lastschrift kann durch den Debitor nicht mehr zurückgegeben werden.
9	Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift durch den Debitor	Der Debitor hat das Recht, innerhalb einer Frist von 13 Monaten nach Belastung, eine nicht autorisierte Lastschrift zurückzugeben.	
10	Rückgabeverfahren	Die Art und Weise, wie die Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift abzuwickeln ist, wurde im Regelwerk des EPC festgelegt.	Die Art und Weise, wie die Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift abzuwickeln ist, wurde im Regelwerk des EPC nicht festgelegt. Die Rückgabe erfolgt aufgrund bilateraler Absprachen zwischen der Bank des Debitors und der Bank des Kreditors.
11	Rückweisung einer Lastschrift	Vor der Belastung einer Lastschrift kann der Debitor von seiner Bank verlangen, eine Lastschrift nicht einzulösen. Die Debitorbank kann die Lastschrift zurückweisen (vor dem Interbank-Verrechnungsdatum) oder zurückgeben (nach dem Interbank-Verrechnungsdatum).	
12	Prüfpflichten durch die Bank des Debitors	Jede vorgelegte Lastschrift muss dem Konto des Debitors belastet werden, wenn der Status des Kontos dies erlaubt. Darüber hinaus kann die Bank des Debitors im Rahmen eines AOS, den sie mit dem Debitor vereinbart, zusätzliche Prüfungen durchführen. Ab dem 01.02.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrag, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.	Aufgrund des fehlenden Rückgaberechts durch den Debitor und der möglichen hohen Beträge, ist die Bank des Debitors verpflichtet zu überprüfen, ob die Lastschrift mit den Daten des B2B-Mandats übereinstimmt, bevor sie die Lastschrift einlöst.
13	Verpflichtung der Debitorbank, die Mandatsdaten zu verwalten	Die Debitorbank kann im Rahmen eines AOS ihren Kunden einen entsprechenden Service anbieten.	Die Bank des Debitors muss die Mandatsdaten verwalten, damit sie in der Lage ist, eingehende Lastschriften gegen die Mandatsdaten zu prüfen.

	<b>Thema</b>	<b>Basis-Lastschrift</b>	<b>Firmen-Lastschrift</b>
14	Verpflichtung des Debtors, seine Bank über eine Mandatskündigung zu informieren.	Nicht Bestandteil des Regelwerks	Der Debitor ist verpflichtet, eine Mandatskündigung seiner Bank mitzuteilen.
15	Erreichbare Debitoren	Die SEPA-Basis-Lastschrift (CORE/COR1) kann sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich eingesetzt werden.	Die Firmen-Lastschrift darf nur im B2B-Bereich eingesetzt werden. Der Debitor darf kein Endverbraucher sein.

Quellen:

- EPC222-07, Version 3.0 approved, SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
- EPC016-06, Version 5.0 Approved, SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK